

Versicherungsausweis „Kia-Assistance“

Wichtige Hinweise zur Kia-Assistance

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über diesen Versicherungsschutz. **Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Die Einzelheiten entnehmen Sie den Gruppenversicherungsbedingungen „Kia-Assistance“, die ausschließlich rechtsverbindlich sind.**

Versicherer für die „Kia-Assistance“: ADAC Versicherung AG, Hansastr.19, 80686 München, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Claudius Leibfritz, Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, Sascha Herwig, Sascha Petzold, Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842, nachfolgend auch KIA ASSISTANCE-CENTER genannt.

1. Um was handelt es sich bei der „Kia-Assistance“?

Zu Gunsten des Käufers eines in Deutschland ab dem 01.01.2018 gekauften und in Deutschland erstzugelassenen Kia Neufahrzeuges, das dem Versicherer zur „Kia-Assistance“ gemeldet wurde, hat die Kia Deutschland GmbH einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen.

Die „Kia-Assistance“ hilft mit verschiedenen Leistungen nach einer Panne und eingeschränkt nach Unfall, wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist. Die Leistungen werden als Serviceleistungen und Kostenersatz erbracht - teilweise bis zu einem bestimmten Höchstbetrag. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Gruppenversicherungsbedingungen „Kia-Assistance“. Bei Serviceleistungen müssen noch die besonderen Voraussetzungen für die Durchführung der Hilfeleistung vorliegen. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Schadensfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Alle gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Versicherungsausweis und den Gruppenversicherungsbedingungen „Kia-Assistance“. Es gilt deutsches Recht. Die Kommunikation während der Laufzeit der „Kia-Assistance“ wird in deutscher Sprache geführt.

2. Was ist geschützt?

Der Schutz der „Kia-Assistance“ umfasst fahrzeugbezogene Leistungen im Fall einer Panne und eingeschränkt nach Unfall.

Die Fahrzeuge müssen innerhalb bestimmter Maße und Gewichte liegen (näheres siehe Gruppenversicherungsbedingungen). Zum Zeitpunkt des Schadens, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung, darf das Fahrzeug nicht älter als 2 Jahre sein.

3. Wer ist geschützt?

Die „Kia-Assistance“ versichert Sie als Käufer. Mitversichert sind auch der Eigentümer eines zur Inanspruchnahme der Kia-Mobilitätsgarantie (Kia-Assistance) berechtigten Kia-Fahrzeuges, der eingetragene Halter, der berechnete Fahrer sowie alle berechtigten Mitreisenden bis zu der vom Hersteller festgesetzten zulässigen Höchstzahl an Insassen (nachfolgend berechnete Personen). Anhalter sind ausgeschlossen.

4. Wo besteht der Schutz?

Schutz besteht in Deutschland und vielen Ländern Europas (Länderliste siehe Ziff. 2 der Gruppenversicherungsbedingungen).

5. Was ist nicht geschützt?

Nicht geschützt sind unter anderem Schäden

- die bei Beteiligungen an Fahrwettbewerben und Fahrveranstaltungen entstehen und bei den dazugehörigen Übungsfahrten;
- die durch höhere Gewalt, Kriegsgefahren, Streiks, Beschlagnahme entstehen;
- wenn der Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Näheres siehe Gruppenversicherungsbedingungen.

6. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Garantieranmeldung. Garantieranmeldung ist das Datum der Auslieferung des Neufahrzeuges an den Kia-Kunden oder das Datum der Erstzulassung des Neufahrzeuges, je nachdem, was früher eintritt. Der Versicherungsschutz beginnt in beiden Fällen jedoch frühestens ab dem 01.01.2018, 00.00 Uhr.

Versicherungsschutz wird 2 Jahre gewährt.

Der Versicherungsschutz endet nach 2 Jahren oder vorher bei Wegfall des assistanceberechtigten Fahrzeuges.

7. Welche Pflichten müssen Sie bei Eintritt des Schadens beachten?

Es gibt bestimmte Pflichten, die Sie dem Versicherer gegenüber nach Eintritt des Schadensfalles erfüllen müssen, damit Sie Ihren Schutz nicht gefährden. Eine der wesentlichen Pflichten ist, den Versicherer unverzüglich nach Eintritt des Schadensfalles zu verständigen und vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten (Näheres siehe Ziff. 6 der Gruppenversicherungsbedingungen).

8. Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Nichtbeachtung der Pflichten?

Verletzen Sie Ihre Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten kann die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt werden (Näheres siehe Ziff. 6.2 der Gruppenversicherungsbedingungen).

9. Wo können Sie Ihre Ansprüche geltend machen?

Ansprüche aus der „Kia-Assistance“ können direkt bei dem Versicherer geltend gemacht werden.

10. An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden?

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte direkt an den Versicherer. Unabhängig davon nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn Beschwerden über deutsche Versicherer entgegen. Die ADAC Versicherung AG nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Versicherungsausweis zur Kia-Assistance

Versicherer: ADAC Versicherung AG
Versicherungsnehmer: Kia Deutschland GmbH (nachfolgend Kia genannt)

Kia hat einen Gruppenversicherungsvertrag mit der ADAC Versicherung AG (nachfolgend auch KIA ASSISTANCE-CENTER genannt) geschlossen. Es gelten die unten aufgeführten Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für den Versicherungsschutz „Kia-Assistance“.

Versicherter des Gruppenversicherungsvertrages ist der Käufer eines ab dem 01.01.2018 in Deutschland neu gekauften und in Deutschland erstzugelassenen Kia Fahrzeugs, das dem Versicherer zur „Kia-Assistance“ gemeldet wurde. Entsprechender Schutz besteht auch für die Mitversicherten: den Eigentümer, den Halter, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen des assistanceberechtigten Fahrzeuges mit gültigem Versicherungsschutz (nachfolgend berechnete Personen/ Berechnete). Die Leistungen werden für Fahrzeuge erbracht, die zum Zeitpunkt des Schadens, gerechnet ab dem Tag der Garantieanmeldung, nicht älter als 2 Jahre sind.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den unten abgedruckten Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG.

Versicherungsbeginn: Der Versicherungsschutz beginnt mit Garantieanmeldung. Garantieanmeldung ist das Datum der Auslieferung des Neufahrzeuges an den Kia-Kunden oder das Datum der Erstzulassung des Neufahrzeuges, je nachdem, was früher eintritt. In beiden Fällen fängt der Versicherungsschutz jedoch frühestens ab dem 01.01.2018, 00.00 Uhr an. Versicherungsschutz wird für 2 Jahre gewährt.

Versicherungsende: Der Versicherungsschutz endet nach 2 Jahren und bei Wegfall des assistanceberechtigten Fahrzeuges, sollte dies früher eintreten.

Es ist die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

Der Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2 der Gruppenversicherungsbedingungen im Geltungsbereich **Deutschland** bzw. in den dort genannten Ländern **Europas**.

Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es der ADAC Versicherung AG auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Das gleiche gilt für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen und Embargos, soweit diese mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

Sämtliche Bestimmungen wenden sich an alle Geschlechter (m/w/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.

Hinweise im Schadensfall:

Im Schadensfall sind die für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen zusammen mit den entsprechenden Originalbelegen bei der ADAC Versicherung AG in 81362 München einzureichen.

Die berechtigten Personen können Ansprüche und Rechte aus diesem Gruppenversicherungsvertrag direkt ohne Zustimmung von Kia gegenüber der ADAC Versicherung AG geltend machen.

Sofern nach den untenstehenden Gruppenversicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, können auch die Kenntnis und das Verhalten der berechtigten Personen berücksichtigt werden. Demgemäß werden auch von der berechtigten Person bestimmte Verhaltensweisen verlangt und seine Kenntnisse berücksichtigt. Diese Pflichten sind insbesondere in den Ziffern 6.1 und 6.2 der Gruppenversicherungsbedingungen niedergelegt.

Im Schadensfall ist der Kia Assistance-Notruf unter der Telefonnummer **0800 2774782 (aus dem Inland) oder +49 (0) 89 7676-5424 (aus dem Ausland)** zu verständigen.

Datenschutz: Die Verarbeitung der Daten zur Person des Versicherten wird durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Wir speichern Daten, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Wir richten bei Prüfung eines Antrages oder Schadens Anfragen an andere Versicherer. Wir beantworten hierzu auch Anfragen anderer Versicherer und übermitteln Daten an Rückversicherer.

ADAC Versicherung AG, Hansastr.19, 80686 München

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Claudius Leibfritz; Vorstand: Claudia Tuhscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, Sascha Herwig, Sascha Petzold; Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

Gruppenversicherungsbedingungen

Kia-Assistance

1. Kia-Assistance

1.1 Die ADAC Versicherung AG erbringt über ihre Leistungserbringer nach Panne des assistanceberechtigten Fahrzeuges im Rahmen der nachstehenden Bedingungen folgende Leistungen:

- Pannenhilfe (10.)
- Bergung (11.)
- Abschleppen (12.)
- Ersatzteilversand (13.)
- Mietwagen (14.)
- Bahnfahrt, Flug (15.)
- Übernachtungskosten (16.)
- Fahrzeugabholung (17.)
- Fahrzeugrücktransport (18.)

Die ADAC Versicherung AG erbringt über ihre Leistungserbringer nach Unfall des assistanceberechtigten Fahrzeuges im Rahmen der nachstehenden Bedingungen folgende Leistungen:

- Unfallhilfe (10.)
- Bergung (11.)
- Abschleppen (12.)

1.2 Assistanceberechtigt sind alle neu produzierten, von Kia in die Bundesrepublik Deutschland importierten und unter der Marke Kia vertriebenen Fahrzeuge (Kia Neufahrzeuge), die ab dem 01.01.2018 in Deutschland neu gekauft wurden, in Deutschland erstzulassen sind und dem Versicherer zur „Kia-Assistance“ gemeldet wurden. Die Garantieanmeldung muss ab dem 01.01.2018 erfolgt sein. Garantieanmeldung ist das Datum der Auslieferung des Neufahrzeuges an den Kia-Kunden oder das Datum der Erstzulassung des Neufahrzeuges, je nachdem, was früher eintritt.

Die Fahrzeuge dürfen

- nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als neun Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben,
- einschließlich Ladung je Fahrzeug eine Gesamtbreite von 2,55 m, eine Gesamtlänge (einschließlich Anhänger): 16 m, eine Höhe von 3,20 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 3500 kg nicht überschreiten.

Fahrzeuge, die Tiere, gewerblich beförderte Waren oder leicht verderbliche Güter geladen haben, werden nur in entladendem Zustand transportiert oder zurückgeführt.

1.3 Berechtig zu unter Ziff.1.1 erwähnten Leistungen sind die berechtigten Personen, d.h. der Käufer, der Eigentümer, der Halter, die berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen des assistanceberechtigten Fahrzeuges. Anhalter sind ausgeschlossen.

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden in folgenden Ländern: Bundesrepublik Deutschland sowie Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich inkl. Korsika, Gibraltar, Griechenland, Island, Italien inkl. San Marino und Vatikanstaat, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal inkl. Azoren und Madeira, Republik Irland, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien (inkl. Balearen, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla), Tschechische Republik, Türkei und Nordzypern, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Weißrussland, Zypern.

Die Erbringung der Assistanceleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

3. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden an assistanceberechtigten Fahrzeugen,

a) wenn bei Eintritt des Schadens ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt oder der berechtigte Fahrer nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte; die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber den berechtigten Personen bestehen, die davon ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;

b) die durch höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, Aufstände, Terrorismus, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagungen, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen entstehen;

c) die bei Beteiligung an Motorsportveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;

d) die durch die Ladung oder den zweckwidrigen Einsatz des Fahrzeuges entstehen;

e) die an der Ladung entstehen oder Einkommensverluste der Berechtigten;

f) die infolge eines Defektes an einem Anhänger auftreten;

g) die durch ein im Fahrzeug eingebautes Ersatzteil, das nicht Original- oder qualitativ gleichwertiges, geprüftes und auf dem Markt zugelassenes Ersatzteil ist, verursacht werden;

h) die durch Diebstahl oder Brand (sofern nicht technisch bedingt) des assistanceberechtigten Fahrzeuges entstehen;

i) die vorsätzlich herbeigeführt werden.

Nicht versichert sind auch Schäden, die im Rahmen der Erbringung der Leistungen „Pannenhilfe“, „Abschleppen“ oder „Bergung“ durch das assistanceberechtigte Fahrzeug an anderen Gütern verursacht werden und die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten wie z.B. Kosten für die Straßen- bzw. Fahrbahnreinigung (Beseitigung und Entsorgung von Öl- oder Betriebsmittelpuren, ausgetretenen Kühlfüssigkeiten, Binde- oder Löschmitteln, insb. Löschwasser, etc.); Sicherungs- und Einstellkosten (Kosten für die Bereitstellung und Nutzung von Quarantäneplätzen, Löschwasser-Containern oder anderen Löscheräten etc. sowie die Entsorgung von dabei verwendeten Löschmitteln) oder Kosten für in diesem Zusammenhang eingesetzte Gutachter, Hochvolttechniker, Kfz-Mechatroniker etc. Ausgeschlossen ist auch die Übernahme bzw. Erstattung von Kosten für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des Fahrers und/oder Halters des assistanceberechtigten Fahrzeuges, die im Rahmen der Leistungen „Pannenhilfe“, „Abschleppen“ oder „Bergung“ entstehen.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Garantieanmeldung. Garantieanmeldung ist das Datum der Auslieferung des Neufahrzeuges an den Kia-Kunden oder das Datum der Erstzulassung des Neufahrzeuges, je nachdem, was früher eintritt.

5. Dauer des Versicherungsschutzes

5.1 Versicherungsschutz wird für die Dauer von 2 Jahren gewährt.

5.2 Der Versicherungsschutz endet 2 Jahre nach Garantieanmeldung oder bereits bei Wegfall des assistanceberechtigten Fahrzeuges.

6. Pflichten der berechtigten Person nach dem Schaden

6.1 Die berechtigte Person oder eine von ihr beauftragte Person können die Assistanceleistungen direkt beim KIA ASSISTANCE-CENTER anfordern und haben

a) das KIA ASSISTANCE-CENTER grundsätzlich unverzüglich und vor Inanspruchnahme der Leistungen bei allen Schäden einzuschalten und die weiteren Maßnahmen mit ihm abzustimmen.

Nach Eingang der Hilfeleistungsanforderung, die generell nicht später als an dem dem Schadentag folgenden Tag erfolgen darf, stellt das KIA ASSISTANCE-CENTER anhand der nachfolgenden Angaben fest, ob

die Leistungsanforderung zu Recht erfolgt:

- Fahrgestellnummer
- Datum der Garantieanmeldung
- Amtliches Kfz-Kennzeichen
- Art des Schadensereignisses (falls möglich)
- Ort des Schadensereignisses (geographische Lage)
- Name, Adresse und Rückruf-Nummer des Anrufers.

b) das KIA ASSISTANCE-CENTER vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten. Auf Verlangen sind dem KIA ASSISTANCE-CENTER Auskünfte schriftlich zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen. Jeder Schaden ist so gering wie möglich zu halten.

6.2 Die ADAC Versicherung AG ist von der Leistungsverpflichtung frei, wenn die Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt werden. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die ADAC Versicherung AG zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der der ADAC Versicherung AG obliegenden Leistung gehabt hat.

7. Mehrfache Versicherung

Hat die berechtigte Person hinsichtlich der nach diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen Erstattungsansprüche gegen Dritte, so kann sie insgesamt nicht mehr als Entschädigungsleistung verlangen, als der durch Dritte und die Kia-Assistance-Assistanceleistungen gedeckte Gesamtschaden beträgt.

8. Abtretung

Ansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung der ADAC Versicherung AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

9. Haftung

Die ADAC Versicherung AG haftet bei Durchführung der Leistungen Ersatzteilversand, Fahrzeugrücktransport und Abschleppen für Leistungsstörungen gemäß den gesetzlichen Haftungsbestimmungen, die für den jeweiligen Transportunternehmer zur Anwendung kommen.

Leistungen

10. Pannen-/Unfallhilfe

10.1 Wenn das berechtigte Fahrzeug aufgrund einer Panne (siehe 10.2) oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist, beauftragt/organisiert das KIA ASSISTANCE-CENTER ein Hilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort. Die Verwendung oder der Verbrauch der vom Hilfsfahrzeug mitgeführten Bordmittel ist für den Berechtigten kostenfrei. Technische Maßnahmen, die im Auftrag des KIA ASSISTANCE-CENTER vorgenommen werden, berühren die internationale technische Kia-Garantie nicht. Die in diesem Zusammenhang eingebauten Teile gelten als genehmigt.

Die Leistung Pannen-/Unfallhilfe wird grundsätzlich nur auf den dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen. Ansonsten muss der Zugang möglich und rechtlich zulässig sein (eingeschlossen sind auch Parkhäuser). Pannenhilfe beinhaltet nicht die Bergung des berechtigten Fahrzeuges.

10.2 Die Leistungen werden im Fall einer Panne erbracht. Die Voraussetzungen dafür sind gegeben

- bei einem plötzlichen und unvorhergesehenen Versagen des berechtigten Fahrzeuges, welches infolge eines auf die technische Garantie zurückzuführenden Ausfalls mechanischer Teile oder der Elektrik zu einem sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen führt und eine Weiterfahrt technisch unmöglich ist.

Gleiches gilt, wenn deshalb die Fahrt überhaupt nicht erst angetreten werden kann.

- bei Defekten wie Batterieausfall, Reifenschäden (technisch bedingt), Kraftstoffverlust, Betriebsstoffverlust (Wasser, Öl, Servo- und Bremsflüssigkeit), abgebrochene Schlüssel, nicht schließbares Cabrio-Verdeck und nicht schließbare Fenster, Türen oder Heckdeckel sowie selbstverschuldete Pannen (Kraftstoffmangel, Betanken mit falschem Kraftstoff, verlorene Schlüssel oder Aussperrern aus dem Fahrzeug)

- bei Defekten, bei denen eine Weiterfahrt technisch möglich und nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zulässig ist, aber vom Hersteller gemäß Bedienungsanleitung von einer Weiterfahrt abgeraten wird und davon ausgegangen werden muss, dass eine Weiterfahrt ein Liegenbleiben des Fahrzeuges oder eine Gefährdung des Fahrers bzw. der Insassen bedeuten würde.

Erreicht der Berechtigte mit seinem defekten Fahrzeug aus eigener Kraft eine Werkstatt, gilt dies nicht als Panne.

Der allgemeine Rückruf von Produkten, turnusmäßige oder aufgrund elektronischer Hinweise zu erfolgende Wartungen, Inspektionen, Einbau von Zubehörteilen oder eine unzureichende Wartung gelten nicht als Panne.

Nicht als Panne gelten ferner Unfall, Brand, Diebstahl und Vandalismus, die wie folgt definiert werden:

Unfall: liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das berechtigte Fahrzeug eingewirkt hat und zu einem sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeuges führt. Davon umfasst ist auch die mut- oder böswillige Handlung durch einen Dritten an einem berechtigten Fahrzeug (Vandalismus).

Diebstahl: liegt vor, wenn das berechtigte Fahrzeug von einem anderen in der Absicht weggenommen wird, sich dieses rechtswidrig zuzueignen (§ 242 StGB).

Brand: liegt vor bei einem teilweisen oder vollständigen Brennen des berechtigten Fahrzeuges.

Vandalismus: ist eine mut- oder böswillige Handlung durch einen Dritten an einem berechtigten Fahrzeug.

Neben den Leistungen der KIA-Assistance im Falle einer Panne werden im Fall eines Unfalls nur die Leistungen gemäß Ziffern 10.1, 11 und 12 erbracht.

11. Bergung

Wenn das berechtigte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls von der Straße abgekommen ist und zum Abschleppen bereitgestellt werden muss, beauftragt/organisiert das KIA ASSISTANCE-CENTER das Bergen des Fahrzeuges, sofern kein schweres technisches Gerät erforderlich ist und das Bergen mit den vom Abschleppunternehmen mitgeführten Mitteln möglich ist. Dies gilt auch für Gepäck und nicht gewerbliche Ladung.

12. Abschleppen

Wenn das berechtigte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit und eine Pannen-/Unfallhilfe nach Ziffer 10. erfolglos ist, beauftragt/organisiert das KIA ASSISTANCE-CENTER ein Abschleppunternehmen.

Das berechtigte Fahrzeug wird von dem beauftragten Abschleppunternehmen fachgerecht (auch mit mitgeführtem Anhänger) bis zur nächsten autorisierten Kia Werkstatt abgeschleppt. In Ausnahmefällen ist -nach Entscheidung des Versicherers- ein Abschleppen zur nächsten Fachwerkstatt möglich.

13. Ersatzteilversand

Wenn aufgrund einer Panne außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des berechtigten Fahrzeuges erforderlich sind, deren Beschaffung in dem Land, in dem sich die Panne ereignet hat, nicht möglich ist, besorgt das

KIA ASSISTANCE-CENTER die Ersatzteile und versendet sie zur Reparaturwerkstatt oder zum nächstgelegenen Flughafen. Zudem sorgt das KIA ASSISTANCE-CENTER für die Erledigung der Zollformalitäten. Die Kosten des Versandes, nicht jedoch die Zolkkosten, werden übernommen. Die Kosten der Ersatzteile werden nicht erstattet. Der Ersatzteilversand wird weder bei einer Panne in Deutschland noch in dem Land, in dem die berechnigte Person ihren Wohnsitz hat, durchgeführt.

14. Mietwagen

14.1 Wenn das berechnigte Fahrzeug aufgrund einer Panne nicht mehr fahrbereit ist und am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, organisiert das KIA ASSISTANCE-CENTER ein Selbstfahrervermiehfahrzeug, wenn möglich entsprechend der Klasse des berechnigten Fahrzeuges, andernfalls ein Fahrzeug niedrigerer Klasse.

Die Kosten des Mietwagens inkl. Zustellung und Abholung werden bis zu maximal Euro 77,- (inkl. USt.) pro Tag bis zu dem Kalendertag übernommen, an dem die Reparatur beendet wird, höchstens aber für 6 Kalendertage. Ein Anspruch des Berechnigten auf Sonderausstattung besteht nicht.

Die Erstfreigabe beträgt zunächst 2 Werktage. Sollte sich abzeichnen, dass die Erstfreigabe von 2 Mietwagentagen nicht ausreicht, wird die Mietwagenfreigabe bis maximal zum 6. Kalendertag verlängert.

Der Berechnigte zahlt die Kosten für Kraftstoff, andere Betriebsmittel, freiwillige Versicherungen, sowie für Zubehör, wie z.B. Winterreifen, Kindersitze, Dachgepäckträger oder Schneeketten.

14.2 Diese Leistung ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung nach Ziffer 15. (Bahnfahrt, Flug) oder Ziffer 16. (Übernachungskosten) in Anspruch genommen wird.

15. Bahnfahrt, Flug

15.1 Wenn das berechnigte Fahrzeug aufgrund einer Panne nicht mehr fahrbereit ist und am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, erstattet das KIA ASSISTANCE-CENTER die Kosten einer Bahnfahrkarte 1. Klasse. Übersteigt die Bahnreise acht Stunden, übernimmt das KIA ASSISTANCE-CENTER auf Wunsch des Berechnigten alternativ die Kosten eines Flugtickets der Economyklasse.

Die Kosten werden für die Fahrt/den Flug der berechnigten Person vom Schadensort zu ihrem Wohnsitz oder zum nachweislich geplanten Zielort der Reise innerhalb des Geltungsbereiches übernommen.

15.2 Diese Leistung ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung nach Ziffer 14. (Mietwagen) oder Ziffer 16. (Übernachungskosten) in Anspruch genommen wird.

16. Übernachtungskosten

16.1 Wenn das berechnigte Fahrzeug aufgrund einer Panne nicht mehr fahrbereit ist und am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann und aus diesem Grund die berechnigte Person übernachten möchte, besorgt das KIA ASSISTANCE-CENTER auf Wunsch der berechnigten Person eine Übernachtungsmöglichkeit in einem Hotel.

Die von der berechnigten Person vorauslagten Übernachtungskosten werden für die Dauer des Fahrzeugausfalles bis zur Fertigstellung der Reparatur, längstens aber für vier Übernachtungen bis zu Euro 77,- (inkl. USt.) pro Person und Nacht, übernommen.

16.2 Diese Leistung ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung nach Ziffer 14. (Mietwagen) oder Ziffer 15. (Bahnfahrt, Flug) in Anspruch genommen wird.

17. Fahrzeugabholung

Wird das berechnigte Fahrzeug nach der Reparatur vom Reparaturort durch die berechnigte Person oder einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt, werden die vorauslagten Kosten einer Bahnfahrkarte 1. Klasse ersetzt. Übersteigt die Bahnreise acht Stunden, werden auf

Wunsch des Berechnigten alternativ die Kosten eines Flugtickets der Economyklasse übernommen.

18. Fahrzeugrücktransport

Kann das berechnigte Fahrzeug aufgrund einer Panne außerhalb der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von fünf Werktagen aus technischen Gründen nicht wieder fahrbereit gemacht werden und reicht ein Ersatzteilversand nach Ziffer 13. nicht aus, wird das Fahrzeug vom Einstellort zu dem dem Wohnsitz der berechnigten Person am nächsten liegenden autorisierten Kia-Vertragswerkstatt zurücktransportiert.

Mitgeführte Anhänger, Gepäck und nicht gewerbliche Ladung werden zusammen mit dem berechnigten Fahrzeug transportiert.

Die Leistung gilt nicht bei Totalschaden. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges in Deutschland am Tag des Schadens übersteigen. Der Fahrzeugrücktransport wird weder bei einer Panne in Deutschland noch in dem Land, in dem die berechnigte Person ihren Wohnsitz hat, durchgeführt.